

Elternbrief 1 / 2021/22

Sehr geehrte Eltern,
liebe Schülerinnen und Schüler,

inzwischen sind die regelmäßig wiederkehrenden Informationen über die aktuellen Corona-Entwicklungen fast schon Normalität geworden. Über das an unserer Schule fest etablierte System IServ, aber auch über unsere ständig mit aktuellen Informationen bestückte Homepage werden die Schülerinnen und Schüler, und natürlich Sie als Eltern, zeitnah über aktualisierte Regelungen und Vorgaben informiert. Ich möchte mich an dieser Stelle ausdrücklich für Eure und Ihre Mitarbeit bedanken. Nur gemeinsam lässt sich eine solche pandemische Situation bewältigen. Inzwischen sind viele Schutzmaßnahmen uns allen in Fleisch und Blut übergegangen. Ich hoffe trotzdem, dass eine möglichst vollständige Rückkehr zu echter Normalität bald Realität wird. Die aktuell gültigen Regelungen erlauben erfreulicherweise einen relativ uneingeschränkten Regelbetrieb. Sogar der Ganztag konnte wieder anlaufen! Nicht geimpfte oder genesene Schülerinnen und Schüler (und Kolleginnen und Kollegen) müssen sich derzeit dreimal pro Woche testen. Nach den Herbstferien wird eine fünftägige Testwoche zur Sicherheit aller eingeschoben. Mein Dank gilt allen Beteiligten, die sich zum Wohle aller mit diesen Unannehmlichkeiten arrangiert haben.

Auch das Schuljahr 2021/2022 beginnt in Corona-Pandemie-Zeiten unter teils strengen Auflagen. Innerhalb der Gebäude ist das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (ab 14 Jahren muss eine sog. medizinische Maske getragen werden) Pflicht. Im Unterricht wird durchgängig Maske getragen. Auch die Kolleginnen und Kollegen tragen selbstverständlich in der Regel im Unterricht durchgängig Maske. Besonders bei Schülerinnen und Schülern der jüngeren Jahrgänge, aber natürlich im Bedarfsfall bei allen, sind Maskenpausen unumgänglich. Das aktuelle Szenario ermöglicht jedenfalls, Unterricht in den bekannten Lernumgebungen stattfinden zu lassen. Luftfiltersysteme sind inzwischen in allen Klassenräumen der Jahrgänge 5 und 6 im Einsatz. In der Dienstbesprechung zu Anfang des Schuljahres wurden die Kolleginnen und Kollegen erneut gebeten, die Abstands- und Hygieneregeln und einige weitere wichtige Informationen an Ihre Kinder weiterzugeben. Der jeweils aktuelle Hygieneplan ist auf der Homepage der Schule zu finden. Hier können auch alle derzeit gültigen Regularien nachgelesen werden.

Falls Fragen auftauchen, sprechen Sie uns an. Wir hoffen alle gemeinsam, dass wir nicht wieder in Teil- oder gar vollständige Schließungsszenarien zurückfallen. Ich bin aber sehr zuversichtlich, dass die Testungen und unsere sehr hohe Impfquote dabei helfen, diese zu vermeiden.

Wie immer zu Beginn eines neuen Schuljahres wird mit dem traditionellen Elternbrief die ganze Schulgemeinschaft über Entwicklungen, Regularien u. ä. an der Schule informiert. Bei diesen Regularien handelt es sich zum Teil um Wiederholungen aus den letzten Elternbriefen. Hierfür bitte ich um Verständnis. Wir haben immer wieder neue Schülerinnen und Schüler, denen diese Themen unter Umständen noch nicht bekannt sind.

Ein neu eingefügtes Kapitel (10) wird sich dem Umgang mit Corona-bedingten Lernrückständen widmen. Insgesamt kann festgestellt werden, dass unsere Schule weit weniger von Schließung und Quarantänemaßnahmen betroffen war, als viele andere. Die Möglichkeit des freiwilligen Rücktritts wurde nur von sehr wenigen Schülerinnen und Schülern genutzt. Die durch Kultusminister Tonne zu Beginn des Schuljahres gesetzte Einführungsphase wurde (und wird) am Roswitha-Gymnasium dagegen vielfältig genutzt. Erste durch das Aktionsprogramm „Startklar in die Zukunft“ geförderte Projekte sind bereits durchgeführt worden oder wurden geplant. Die Mittel

des Sonderbudgets stehen der Schule befristet zur Verfügung und können in den Schuljahren 2021/2022 und 2022/2023 für schulinterne Projekte zur ganzheitlichen Aufarbeitung der Pandemieerfahrung und zur Stärkung der Persönlichkeit der Schülerinnen und Schüler – dies beinhaltet auch den Erwerb von Kompetenzen in den Bereichen Bewegung, Sprache, Lernförderung, Gesundheit und im sozial-emotionalen Bereich – eingesetzt werden.

1. Schüler

Die folgende Tabelle zeigt einen Überblick über die Verteilung der gesamten Schülerzahl zum 16.09.2021. In Klammern ist jeweils die Anzahl der Schülerinnen angegeben.

Jahrgang	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Schülerzahl	79 (39)	78 (39)	81 (41)	77 (40)	87 (49)	74 (41)	80 (45)	74 (36)	55 (32)
Klassenzahl	3	3	3	3	4	3	3	-	-

Die Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler beträgt 685 (362).

Die Anmeldezahlen für die fünften Klassen sind erfreulicherweise erneut leicht gestiegen. Nach 77 Anmeldungen im letzten Jahr, haben wir für das aktuelle Schuljahr 79 Neuanmeldungen und konnten wieder drei neue fünfte Klassen bilden.

Herzlich willkommen bei uns am Roswitha-Gymnasium!

2. Personal / Unterrichtsversorgung

Am letzten Schultag vor den Sommerferien haben wir uns von den langjährigen Kollegen Detlef Peschek (SP/DE) und Dieter Marris (MA/PH) in einer Feierstunde verabschiedet. Mit den Fächern Sport und Deutsch konnte mit Frau Reinholz eine Kollegin an unsere Schule versetzt werden. Zum Ende der Sommerferien musste krankheitsbedingt noch einmal die Unterrichtsverteilung angepasst werden. Von Abordnungen wurden wir dieses Jahr erfreulicherweise verschont. Unsere Unterrichtsversorgung liegt bei (nur) knapp 100 %.

Seit dem Elternbrief 1/2020 gab es folgende Ab- und Zugänge:

Abgänge

31.01.2020	Frau StudRef' Laura Mustroph	EN; GE	Ausbildungsende
31.01.2020	Herr StudRef Sebastian Hahn	MA; Po-Wi	Ausbildungsende
31.01.2020	Frau StudRef' Jacqueline Jäger	BI; CH	Ausbildungsende
31.07.2020	Herr StudRef Gregor Psotta	BI; CH	Ausbildungsende
31.07.2020	Frau StR' Antje Bömer	DE; EN	Versetzung
27.11.2020	Frau StudRef' Kerstin Kratzsch	DE; EN	Kündigung
31.01.2021	Herr StudRef Robin Haukamp	EN; GE	Ausbildungsende
31.07.2021	Frau StudRef' Imke Rutsatz	GE; DE	Ausbildungsende
31.07.2021	Herr StudRef Sören Christmann	EN; Po-Wi	Ausbildungsende
31.07.2021	Herr OStR Dieter Marris	MA; PH	Pensionierung
31.07.2021	Herr OStR Detlef Peschek	DE; SP	Pensionierung

Zugänge

01.02.2020	Herr StudRef Sören Christmann	EN; Po-Wi	Ausbildungsbeginn
01.02.2020	Frau StudRef' Imke Rutsatz	GE; DE	Ausbildungsbeginn

01.02.2020	Herr StR Jan Rösinger	EN; SN	Neueinstellung
01.08.2020	Herr StR Martin Richter	DE; SN	Versetzung
01.08.2020	Frau StR' Martje Kunz	BI; CH	Neueinstellung
01.08.2020	Frau StR' Stefanie Möckel	DE; WN	Neueinstellung
31.08.2020	Herr StudRef Christoph Kolb	EN; Po-Wi	Ausbildungsbeginn
31.08.2020	Frau StudRef' Marie Zenker	GE; RE	Ausbildungsbeginn
23.09.2020	Frau Eva Meyer	Päd. Mitarb.	Neueinstellung
31.01.2021	Frau StudRef' Christin Schmidt	EN; WN	Ausbildungsbeginn
31.01.2021	Frau StudRef' Kim Kristin Völkner	GE; DE	Ausbildungsbeginn
01.02.2021	Frau StR' Ann Doreen Reinhardt	DE; SP	Versetzung
01.02.2021	Frau Jaqueline Hattenbach	Päd. Mitarb.	Neueinstellung
01.08.2021	Frau StR' Myriam Zimmer	MU; FR	Versetzung
01.08.2021	Frau StR' Sina Reinholz	DE; SP	Versetzung
01.08.2021	Frau RL' Vera Tewaag	BI; CH	Abordnung
02.09.2021	Herr StudRef Hanno Westfal	FR; SP	Ausbildungsbeginn
02.09.2021	Herr StudRef Lukas Liebich	EN; GE	Ausbildungsbeginn

Bei einer insgesamt ordentlichen Unterrichtsversorgung (von knapp 100 Prozent) musste krankheitsbedingt zu Beginn des Schuljahres noch einmal in die Unterrichtsverteilung eingegriffen werden. Vorübergehend muss im 10. und 11. Jahrgang der Physikunterricht um eine Stunde gekürzt werden. Diese Maßnahme wird aber bereits ab Ende der Herbstferien wieder beendet und der Unterricht schrittweise in vollem Umfang erteilt werden. Ansonsten kann der Pflichtunterricht praktisch voll erteilt werden. Lediglich in den Jahrgängen 5 und 9 musste das Fach Kunst wegen fachspezifischen Mangels um eine Stunde gekürzt werden. Die Stunde wird in Jahrgang 5 durch Informatik ersetzt.

Außerdem gibt es eine Reihe von zusätzlichen Angeboten, z.B. Spanisch neu und Latein neu (neue 2. Pflichtfremdsprache oder 3. (Wahl-)Fremdsprache) in den Jahrgängen 11, 12 und 13, die zusätzliche Musikstunde in AG-Form für die Gesangsklassen 5c und 6c, die Förderleiste im 5. Jahrgang und Förderstunden in den Jahrgängen 7 und 8 für die 2. Fremdsprache. Informationen zu weiteren Fördermaßnahmen finden Sie auch in Kapitel 10. (Umgang mit Corona-bedingten Lernrückständen). Dazu kommt ein wirklich reichhaltiges AG-Angebot, über das die Schülerinnen und Schüler informiert worden sind und das Sie auf unserer Homepage (www.roswitha-gymnasium.de) nachlesen können. (Siehe dazu auch Kapitel 11. Ganztagschule.)

3. Gebäude

Die Sanierung unserer kleinen Sporthalle (Gebäude 5) ist inzwischen komplett abgeschlossen. Die Maßnahmen sind deutlich größer ausgefallen, als wir zu hoffen gewagt hatten. Neben der wiederhergestellten vollständigen Funktionalität sind auch ästhetische Aspekte in den Blick genommen und – wie ich finde hervorragend – umgesetzt worden. Im gesamten hell gestalteten Untergeschoss sorgt eine moderne und leistungsfähige Lüftungsanlage für frische Luft. Die Halle selbst ist über elektrische Fenstersysteme automatisch belüftet. Die Schulgemeinschaft des Roswitha-Gymnasiums konnte die schmerzlich vermisste Halle inzwischen vollständig in den Regelbetrieb übernehmen. Diese Investitionen des Schulträgers stellen einen wichtigen Baustein für ein zukunftssicheres Roswitha-Gymnasium dar. In beiden Sporthallen werden derzeit automatisierte externe Defibrillatoren für die Erstversorgung im Notfall angebracht.

Die teils lärmintensiven Arbeiten an den Leitungen, die quer über den Schulhof verlaufen, sind abgeschlossen. Die Gebäude 3, 5 und 1 verfügen nun über eine eigene, moderne (1+5) bzw. teilsanierte (3) Heizungsanlage. Im Zuge der Baumaßnahmen auf dem Schulhof wurde an Gebäude 5 ein moderner, mit zeitgemäßen Fahrradständern versehener, überdachter Fahrradstellplatz errichtet. Derzeit stehen tatsächlich einmal nur kleinere Baumaßnahmen an: Die Klassenräume im Erdgeschoss des Altbaus bekommen einen frischen Anstrich!

4. Epochalunterricht

Es gibt eine Reihe von Fächern, die in einzelnen Klassenstufen auf das ganze Jahr gesehen nur einstündig sind und daher epochal unterrichtet werden, d. h. für die Dauer eines Halbjahres zweistündig und im anderen Halbjahr gar nicht. Die in diesen Fächern erzielte Zeugnisnote zählt voll für die Versetzung, selbst dann, wenn sie aus dem ersten Halbjahr stammt und in dem betreffenden Fach im 2. Halbjahr kein Unterricht erteilt wurde. Hier zu Ihrer Information die betroffenen Klassen und Fächer:

<u>Klasse</u>	<u>Fach nur im 1. Halbjahr</u>	<u>Fach nur im 2. Halbjahr</u>
5a	PH, IF	KU, CH
5b	PH, IF	KU, CH
5c	KU, CH	PH, IF
6a	EK, PH	KU, CH
6b	KU, PH	EK, CH
6c	EK, CH	KU, PH
7a	PH	GE
7b	GE	PH
7c	PH	GE
8a	MU, GE,	KU, EK
8b	KU, EK	MU, GE
8c	MU, GE	KU, EK
9a	MU, CH, KU	GE, PH
9b	PH, GE	MU, CH, KU
9c	GE, PH	MU, KU, CH
9d	MU, KU, CH	GE, PH
10a	BI	MU
10b	MU	BI
10c	BI	MU
11a	EK	
11b	EK	
11c	EK	

Nach der geltenden Stundentafel sind Biologie und Chemie in den Jahrgängen 7 und 8 einstündig und würden deshalb normalerweise epochal unterrichtet. Auf Antrag der beiden Fachgruppen hatte der Schulvorstand seinerzeit beschlossen, dass Chemie im Jahrgang 7 gar nicht und im Jahrgang 8 dafür zweistündig erteilt wird, sowie im Gegenzug Biologie im 8. Jahrgang gar nicht und dafür im 7. Jahrgang zweistündig.

Im Jahrgang 11 ist Erdkunde in der Stundentafel ganzjährig, aber nur einstündig vorgesehen. Um Schülerinnen und Schülern mit Blick auf die Qualifikationsphase durchgehend zweistündigen Erdkundeunterricht zu ermöglichen, haben wir den Regelunterricht in das erste Schulhalbjahr gelegt, was in Kombination mit dem Wahlpflichtangebot Erdkunde dann zu durchgehend zweistündigem Erdkundeunterricht führt. Für alle Schülerinnen und Schüler, die Erdkunde nicht im Wahlpflichtbereich gewählt haben, gilt für die Versetzung dieselbe Regelung wie für die epochalen Fächer der Sekundarstufe I.

Sporttheorie wird nur im zweiten Halbjahr unterrichtet.

Im Jahrgang 11 gibt es ein weiteres Fach: BO – Berufsorientierung als Aufgabe des Gymnasiums, um die Schülerinnen und Schüler besser auf ihren späteren Werdegang, sei es Ausbildung, duales Studium oder Studium, vorzubereiten. Dieses Fach wird einstündig von der jeweiligen Politiklehrkraft unterrichtet und wird nicht bewertet.

5. Witterungsbedingter Unterrichtsausfall

Der Landkreis Northeim, Schulträger des Roswitha-Gymnasiums, hat mich gebeten, die nachfolgende Information an Sie weiterzugeben.

Ob der Unterricht oder die Schülerbeförderung im Landkreis Northeim ausfällt, können Schülerinnen und Schüler sowie Eltern über die Bürgerinformations- und Warn-Applikation (BIWAPP) erfahren. Über die App können auch sonstige Informationen (z.B. Fahrplanänderungen) rund um die Schülerbeförderung im Landkreis Northeim dem Nutzer mitgeteilt werden. Die APP kann kostenlos über die Internetseite des Anbieters bezogen werden.

Als Träger der Schülerbeförderung trifft der Landkreis Northeim in den Wintermonaten jeden Morgen die Entscheidung, ob der Unterricht an den Schulen im Landkreis Northeim stattfinden kann oder nicht. Ein Unterrichtsausfall wird angeordnet, wenn die Sicherheit des Schulweges und die Schülerbeförderung wegen extremer Witterungsverhältnisse nicht mehr gewährleistet werden kann. Falls der Unterricht aufgrund der Witterungsverhältnisse abgesagt worden ist, besteht jedoch weiterhin die Möglichkeit, die Schülerinnen und Schüler in den Schulen betreuen zu lassen. Die Betreuung wird dabei durch die Lehrerinnen und Lehrer der Schule sichergestellt.

Ist zu erwarten, dass während des Unterrichts extreme Witterungsverhältnisse auftreten, die eine schwerwiegende Gefährdung der Schülerinnen und Schüler auf dem Weg nach Hause erwarten lassen, entscheidet die Schulleitung über eine vorzeitige Beendigung des Unterrichts. Kinder aus den Klassen 1 bis 4 dürfen nur dann abweichend vom Stundenplan nach Hause entlassen werden, wenn sie von den Erziehungsberechtigten abgeholt werden oder diese sich im Einzelfall (zum Beispiel telefonisch) mit der Entlassung einverstanden erklärt haben. Voraussetzung für eine vorzeitige Beendigung des Unterrichts ist, dass die Schülerbeförderung gewährleistet ist. Grundsätzlich gilt jedoch, dass Eltern, die eine unzumutbare Gefährdung ihrer Kinder auf dem Schulweg durch extreme Witterungsverhältnisse befürchten, ihre Kinder auch dann zu Hause behalten oder vorzeitig vom Unterricht abholen können, wenn kein genereller Unterrichtsausfall angeordnet worden ist. Das gilt für alle Schulkinder des Primar- und des Sekundarbereichs I.

Über aktuelle Schulausfälle informieren am frühen Morgen auch die Radiosender in ihren Nachrichtensendungen zusammen mit den Verkehrshinweisen. Zudem können auf der Internetseite der Verkehrsmanagementzentrale Niedersachsen unter www.vnz-niedersachsen.de neben Verkehrsmeldungen die Schul- und Unterrichtsausfälle für Niedersachsen abgerufen werden.

Die APP „**BIWAPP**“ können Sie unter www.biwapp.de downloaden oder Sie nutzen den nachstehenden **QR-Code**.



6. Ferientermine, Feiertage, unterrichtsfreie Tage, Zeugnisse

Tag der Deutschen Einheit	So, 03.10.2021
Herbstferien	Mo, 18.10.2021 bis Fr, 29.10.2021
Reformationstag	So, 31.10.2021
Weihnachtsferien	Do, 23.12.2021 bis Fr, 07.01.2022
Halbjahresferien	Mo, 31.01.2022 bis Di, 01.02.2022
Osterferien	Mo, 04.04.2022 bis Di, 19.04.2022
Maifeiertag	So, 01.05.2022
Studientag Kl. 5 - 11 (unterrichtsfrei)	Mo, 16.05.2022
JUMP! Bewerbungstraining (Jg. 12)	Mo, 16.05.2022
Studientag Kl. 5 - 12 (unterrichtsfrei)	Di, 17.05.2022
Christi Himmelfahrt	Do, 26.05.2022

Ferientag nach Chr. Himmelfahrt	Fr, 27.05.2022
Pfingstmontag	Mo, 06.06.2022
Ferientag nach Pfingsten	Di, 07.06.2022
Sommerferien	Do, 14.07.2022 bis Mi, 24.08.2022
<u>Zeugnisausgabe:</u>	

Freitag, 28.01.2022 (Kl. 5 - 13)
Mittwoch, 13.07.2022 (Kl. 5 - 12)

7. Erkrankung während des Schultages

Bei Erkrankung während des Schultages melden sich Schülerinnen und Schüler beim Klassenlehrer (Kl. 5 - 11) bzw. dem Oberstufenkoordinator (Jg. 12/13) oder der Schulleitung, damit entschieden werden kann, ob sie zum Arzt müssen, nach Hause entlassen werden können oder durch Angehörige abzuholen sind. In dringenden Fällen kann die Entscheidung auch durch eine andere Lehrkraft getroffen werden. In jedem Fall **ist eine Meldung im Sekretariat erforderlich**, möglichst durch die Schülerin/den Schüler selbst, notfalls durch die Lehrkraft. Es genügt nicht, einer Mitschülerin oder einem Mitschüler Bescheid zu sagen.

Bei regulärem Nachmittagsunterricht sowie für Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Ganztagsangebot bzw. sonstigen AG- oder Förderangeboten gilt diese Regelung selbstverständlich für den ganzen Schultag, also bis 15.30 Uhr. Ebenso selbstverständlich gilt die Regelung auch für Schülerinnen und Schüler in Gebäude 6.

7. 1 Corona-Regelungen

Besondere Regeln im Zusammenhang mit einer Corona-Infektion wurden durch die Landesregierung des Landes Niedersachsen aufgestellt. Die Regelungen sind auch auf unserer Homepage nachzulesen:

„Wer ein positives Selbsttest-Ergebnis erhält, begibt sich sofort in Absonderung, d. h. er/sie bleibt zu Hause, empfängt dort keinen Besuch und meidet persönliche Kontakte (Ausnahmen gelten z. B. in medizinischen Notfällen oder bei notwendigen Arztbesuchen). Er/Sie informiert die Schule und das zuständige Gesundheitsamt und lässt zur Abklärung einen PCR-Test durchführen. Außerdem legt er/sie eine Liste mit Kontakten der letzten Tage an, um dem Gesundheitsamt die Nachverfolgung zu erleichtern.“

8. Entschuldigungen

Für die Jahrgänge 5 bis 11: Um das Sekretariat zu entlasten, bitte ich Sie, bei „normalen“ Erkrankungen von bis zu drei Tagen Dauer nur dann anzurufen, wenn Ihr Kind an dem betreffenden Tag eine Klassenarbeit oder Klausur schreibt oder eine vergleichbare Leistung (z.B. Referat) erbringen soll. Andernfalls genügt das Abliefern einer schriftlichen Entschuldigung bei dem Klassenlehrer/der Klassenlehrerin am ersten Tag nach der Krankheit.

Für die Jahrgänge 12 und 13: Bitte rufen Sie am ersten Krankheitstag morgens im Sekretariat an. Nur dann ist sichergestellt, dass alle Kurslehrer informiert werden können. Andernfalls könnte der falsche Eindruck entstehen, es würden nur bestimmte Stunden versäumt. Die Entschuldigung ist, wie im Sekundarbereich I, am ersten Tag nach der Krankheit vorzulegen. Sie wird in das Entschuldigungsheft, das jeder Oberstufenschüler führt, geschrieben.

Entschuldigungen, die nach mehr als 7 Tagen vorgelegt werden, können die Lehrkräfte in der Regel nicht mehr akzeptieren.

Bei längerer Krankheitsdauer muss nach drei Tagen eine Entschuldigung (in der Regel schriftlich) in der Schule vorliegen.

Von der Verwendung von E-Mails für Entschuldigungen bitte ich ganz abzusehen. Erstens ist der Verfasser einer E-Mail nicht zweifelsfrei zu bestimmen und zweitens bedeuten auch Empfang und Verteilung zahlreicher Mails eine erhebliche Belastung für das Sekretariat.

9. Beurlaubungen

Grundsätzlich kann ich Schülerinnen und Schüler aus privatem Anlass beurlauben. Ich bitte Sie, die Anträge **rechtzeitig schriftlich** zu stellen. Rechtzeitig bedeutet – unvorhersehbare Ereignisse ausgenommen – 14 Tage vorher. Nur dann bleibt genügend Zeit, sich mit dem Antrag auseinanderzusetzen und gegebenenfalls mit dem Antragsteller Rücksprache zu halten.

Das Recht, eintägige Beurlaubungen zu erteilen, übertrage ich den Klassenlehrerinnen/Klassenlehrern (Kl. 5 bis 11) bzw. den Tutorinnen/Tutoren (Jg. 12/Jg. 13), sofern der Termin nicht unmittelbar vor oder im Anschluss an Ferien liegt. Mit der gleichen Einschränkung können Fachlehrer für eine (eigene) Stunde bzw. Doppelstunde beurlauben.

Beurlaubungen für an Ferien grenzende Tage darf ich nur ausnahmsweise aussprechen und nur in Fällen, in denen eine Ablehnung eine persönliche Härte bedeuten würde. Zu solchen Fällen sind Gründe wie billigerer Flug, nicht verschiebbare Termine einer Pauschalreise usw. nicht zu zählen. Ich bitte Sie deshalb, Ihre Urlaubsplanungen von vornherein auf die Ferien zu beschränken. Falls Sie eine Flugreise planen, kalkulieren Sie bitte auch kurzfristige Verschiebungen der Flugzeiten (und ggf. Quarantäneregulungen!) mit ein. Urlaubsanträge für den letzten Schultag, die unmittelbar vorher mit der Begründung gestellt werden, der Flug sei plötzlich einige Stunden nach vorne verlegt worden, sind äußerst problematisch.

Auch Beurlaubungen für den Tag nach der eigenen Konfirmation sind nicht automatisch gegeben. Vielmehr müssen sie ganz normal beantragt und begründet werden. Die Konfirmation der Schwester oder des Bruders ist im Regelfall kein Urlaubsanlass.

Urlaubsanträge können nur Erziehungsberechtigte für ihre Kinder bzw. volljährige Schülerinnen oder Schüler für sich selbst stellen. Die Bitte eines Vereins oder einer anderen Institution um Freistellung genügt nicht.

Bitte beachten Sie auch den Unterschied zwischen Urlaubsantrag und Entschuldigung. Eine nachträgliche Entschuldigung kommt in der Regel nur bei Erkrankung oder **unvorhersehbaren** Arztbesuchen in Frage. Bei frühzeitig feststehenden Arztbesuchen oder Krankenhausaufenthalten ist die Entschuldigung rechtzeitig vorher einzureichen. Für alle anderen Anlässe ist Urlaub zu beantragen, auch dann, wenn sich Termine kurzfristig ergeben. In Eilfällen ist der Urlaub telefonisch zu erwirken. Typische Beispiele sind Trauerfälle oder die in letzter Minute angesetzte Fahrprüfung.

10. Umgang mit Corona-bedingten Lernrückständen

Zusätzlich zu den individuellen Unterstützungsmaßnahmen im Fachunterricht und den Förderleuten haben wir von montags bis donnerstags in der 8. Stunde die sog. Förderzeit eingerichtet. Hier stehen an vier Tagen versierte Pädagoginnen und Pädagogen zur Verfügung, die helfen, Lernrückstände durch gezielte Förderung aufzuarbeiten. Material zur Diagnose wird dazu derzeit über die Fachgruppen bestellt.

Nach der Einführungsphase zu Beginn des Schuljahres werden im Bedarfsfall Fördermaßnahmen auf Anregung der Fachlehrkraft und in Rücksprache mit den Eltern festgelegt; dabei sollte auch ein verbindlicher Zeitraum für die Teilnahme verabredet werden. Die Fachkollegen und die in der Förderzeit eingesetzten Lehrkräfte arbeiten eng zusammen, sie sprechen u.a. individuelle Schwerpunkte für ergänzende Übungen und Unterstützungsangebote ab.

Sollte Ihrerseits oder vonseiten Ihres Kindes der Wunsch nach individueller Förderung bestehen, bitten wir um kurze Rücksprache mit der Fachlehrkraft bzw. der Klassenleitung.

Unter dem Motto „Schüler helfen Schülern“ gibt es am Roswitha-Gymnasium seit Jahren erfolgreich ein Nachhilfekonzert: Zu Beginn eines Schuljahres erstellen jeweils die Klassenlehrkräfte eine Liste mit Namen von Schülerinnen und Schülern ihrer Klasse, die in bestimmten Fächern anderen Schülern unserer Schule Nachhilfe anbieten möchten. Diese Listen werden bei Herrn Schmiester gesammelt. Besteht vonseiten einer Schülerin bzw. eines Schülers Bedarf an Nachhilfe, so lässt sich bei Herrn Schmiester erfragen, ob es eine Schülerin bzw. einen Schüler gibt, die / der in diesem Fach Nachhilfe anbietet. Herr Schmiester vermittelt dann einen ersten Kontakt. Alles andere – z.B. Treffpunkt, Uhrzeit oder Entgelt – regeln die Beteiligten dann untereinander.

Kopiergeld:

Reduziertes Kopiergeld im Schuljahr 2021 / 2022

Da sich aufgrund der Lockdown-Phasen in den letzten beiden Schuljahren entsprechend weniger Kopierbedarf ergeben hat, sind in diesem Schuljahr in den Klassenstufen 6 bis 11 statt der üblichen 10€ nur 5€ Kopiergeld eingesammelt worden.

11. Ganztagschule

Im Rahmen des Ganztagsprogramms bietet unsere Schule ein umfangreiches Angebot an Arbeitsgemeinschaften an. (Entsprechend der derzeit geltenden Vorgaben zum Infektionsschutz müssen jedoch gewisse Einschränkungen in Kauf genommen werden. Diese beziehen sich u.a. auf die Art des Angebots und auf die Zusammensetzung des Teilnehmerkreises.) Die Teilnahme an den Arbeitsgemeinschaften ist grundsätzlich wahlfrei. Hat man sich jedoch für die Mitarbeit in einer AG entschieden (und dies i.d.R. über den Wahlbogen zurückgemeldet), ist die regelmäßige Teilnahme für das gesamte Halbjahr verbindlich.

Grundsätzlich ist die Teilnahme am Ganztagsangebot nur an einzelnen Tagen, oder aber auch an mehreren Tagen möglich. Das Ganztagsprogramm findet überwiegend in der 8. und 9. Stunde statt. Einige wenige Angebote liegen in der 7. Stunde (13.10 Uhr – 13.55 Uhr). Einen Überblick über das gesamte Programm finden Sie auf der Homepage www.roswitha-gymnasium.de.

Wie bei normalem Pflichtunterricht ist Fehlen nur im Krankheitsfall mit schriftlicher Entschuldigung der Eltern oder im Falle einer Beurlaubung auf schriftlichen Antrag der Eltern möglich. Schülerinnen und Schüler dürfen den Nachmittag natürlich nicht einfach „abhängen“, egal, ob es sich um Arbeitsgemeinschaften oder um Pflichtunterricht handelt. Bei Erkrankung während des Schultages gilt die unter 8. erläuterte Regelung.

Die Hausaufgabenbetreuung findet von Montag bis Donnerstag in der 8. Stunde (13.55 Uhr bis 14.40 Uhr) im Forum statt. Eine Lehrkraft steht während dieser Zeit zur Verfügung, um Schülerinnen und Schüler bei der Anfertigung ihrer Hausaufgaben zu unterstützen. Die Lehrkräfte können in vielen Fällen bei Bedarf Hilfestellungen geben und Maßnahmen anbieten, um Schwierigkeiten zu überwinden. Außerdem könnten die Schülerinnen und Schüler einen wesentlichen Teil ihrer Hausaufgaben erledigt haben, bevor sie zu Hause ankommen.

Bei Teilnahme an einer zweistündigen Arbeitsgemeinschaft in der 8. und 9. Stunde ist die Wahrnehmung der Hausaufgabenbetreuung nur eingeschränkt möglich.

Ein Mittagessen wird montags bis donnerstags in der 7. Stunde in der Mensa angeboten. Weitere Erläuterungen dazu finden Sie unter Punkt 12.

12. Mittagspause / Mensa

Durch die Teilnahme an der Ganztagschule und regulären Nachmittagsunterricht verbringen viele Schülerinnen und Schüler die Mittagspause in der Schule. Die Teilnahme an der Mittagsverpflegung in der Mensa sollte dann selbstverständlich sein.

Es gibt täglich wechselnd zwei Essen, Vollkost und vegetarisch zur Auswahl für je 3,80€. Das Einbecker Bürgerspital bereitet das Essen zu, die Lieferung erfolgt über die Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.

Die Bestellung erfolgt über unser Mensa-Online-System bis zum Vorabend 18.00 Uhr, Abbestellungen sind bis zum Morgen 8.30 Uhr möglich. Näheres dazu finden Sie auf unserer Internetseite www.roswitha-gymnasium.de. Eine Anmeldung zum Essen im Sekretariat ist nicht mehr möglich.

Ich weise darauf hin, dass die Schülerinnen und Schüler bis einschließlich Jahrgang 10 auch in der Mittagspause das Schulgrundstück **grundsätzlich nicht verlassen dürfen**. Ausnahmen sind nur mit schriftlicher Einverständniserklärung der Eltern und der Genehmigung einer Lehrkraft zugelassen. In der Schule kann die Mensa – sie wird beaufsichtigt – auch dann als Aufenthaltsraum benutzt werden, wenn man am Essen nicht teilnimmt. Auch der Aufenthalt im eigenen Klassenraum bzw. für Jahrgang 12 im Feierraum / Jahrgang 13 im Oberstufenraum im Untergeschoss des Gebäudes 3 oder in den Kursräumen (1.201, 1.203, 1.204, 6.004 und 6.007) ist gestattet. Der Aufenthalt in fremden Klassenräumen ist untersagt, da leider immer wieder zu beobachten ist, dass insbesondere dort nach dem Essen Tische beschmiert sind und Müll nicht sachgerecht entsorgt wurde.

Die Aufsicht kann nur stichprobenartig in Form von Rundgängen der Lehrkraft erfolgen. Deshalb ist eigenverantwortliches Handeln der Schüler unabdingbar. Wenn sich Schülerinnen und Schüler in größerem Umfang Essen von außen besorgen, z. B. von einem Pizza-Lieferservice, entsteht ein Müllproblem. Ich bitte dringend darum, Müll und insbesondere Essensreste nur sachgerecht zu entsorgen. Gegebenenfalls können die Hausmeister nach Möglichkeiten gefragt werden.

13. Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz

Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz für Schülerinnen und Schüler erstreckt sich auf den Unterricht, Pausen, sonstige Schulveranstaltungen (Exkursionen, Wanderungen, Klassenfahrten usw.) und den Schulweg. Wird der Schulweg aus außerschulischen Gründen verlängert (und dazu zählt sicher ein Besuch im nahegelegenen Supermarkt) oder das Schulgrundstück unerlaubt verlassen, entfällt in der Regel der Versicherungsschutz.

Für Fahrschüler, die die Haltestelle Dehneweg nutzen, führt der Schulweg die Liegnitzer Straße entlang. Die dazu parallel verlaufende Braunschweiger Straße hat in dem entsprechenden Abschnitt auf der Nordseite keinen Fußweg, so dass man auf dieser Route entweder auf der Straße gehen müsste oder die Straße zweimal zu überqueren hätte. Beides birgt hohes Gefahrenpotential. Deshalb ist in dem Bereich zwischen Breslauer Straße und Dehneweg unbedingt die Liegnitzer Straße zu benutzen.

Aus gegebenem Anlass – die Grundschule Bad Gandersheim hatte mich über diverse äußerst gefährliche Situationen unterrichtet – weise ich darauf hin, dass sich Fahrschüler in Richtung Lamspringe, die überhastet den Einstieg an der Grundschule zu erreichen versuchten, mehrfach wegen Missachtung des Autoverkehrs in Gefahr gebracht haben. Es besteht an diesem Einstieg und dem Weg dorthin keine Aufsicht unsererseits. Daher empfehle ich, die für unsere Schule vorgesehene, beaufsichtigte Haltestelle zu nutzen.

Schülerinnen und Schüler des Sekundarbereichs I dürfen das Schulgrundstück während der Schulzeit nicht verlassen. Ausnahmen können von einer Lehrkraft genehmigt werden, sofern der Schüler / die Schülerin eine schriftliche Einverständniserklärung der Eltern vorweist.

Schülerinnen und Schüler der Oberstufe können das Schulgelände außerhalb ihrer Unterrichtsstunden verlassen. Versicherungsschutz besteht in der Regel für diese Zeiten nicht.

14. Verbot des Mitbringens von Waffen

In der Anlage befindet sich ein Abdruck des Erlasses vom 06.08.2014. Danach ist es Schülerinnen und Schülern untersagt, Waffen oder Munition im Sinne des Bundeswaffengesetzes mit in die

Schule oder zu Schulveranstaltungen zu bringen. Neben den im Erlass ausdrücklich genannten Waffen usw. erstreckt sich das Verbot auf alle Gegenstände, die besonders geeignet sind, andere zu verletzen.

Ich bitte die Erziehungsberechtigten, mit ihren Kindern über den Erlass zu sprechen und auf seine Einhaltung zu achten. Verstöße gegen den Erlass können eine Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahme zur Folge haben.

15. Piercing, Tragen von Schmuck

Zum eigenen Schutz und zum Schutz anderer Schülerinnen und Schüler vor Verletzungen ist das Tragen von Schmuck oder Uhren im Sportunterricht nicht gestattet. Piercings müssen entfernt oder zumindest so abgeklebt werden, dass eine Verletzungsgefahr ausgeschlossen wird. Auch über versteckt angebrachte Piercing-Schmuckstücke müssen die Sportlehrkräfte informiert werden, so dass sie entscheiden können, ob Verletzungsgefahr besteht.

Auch andere Dinge, wie manche Bekleidungsstücke oder Frisuren, können im Sportunterricht bei bestimmten Übungen oder Spielen eine Gefahrenquelle darstellen. Die Sportlehrkraft muss dann über Abhilfemaßnahmen entscheiden. Ist Abhilfe nicht möglich, kann der / die betroffene Schüler/Schülerin an der fraglichen Übung oder dem Spiel nicht teilnehmen und somit für diesen Teil des Unterrichts keine Mitarbeitserleistung erbringen.

16. Meldungen an die Schule

Ich bitte Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten, **darin zu denken, dass alle Änderungen der persönlichen Daten** (neue Telefonnummer, Anschriftenänderung von Schülerinnen/Schülern und/oder Erziehungsberechtigten, Veränderungen beim Sorgerecht usw.) **der Schule, d. h. dem Sekretariat, möglichst schnell mitgeteilt werden müssen**. Nur wenn die Daten in der Schule auf dem neusten Stand sind, ist der notwendige Informationsfluss zwischen Schule und Elternhaus gewährleistet. Viele Mitteilungen funktionieren telefonisch oder digital, so dass man sich Wege sparen kann, die überflüssige Kontakte zur Folge hätten.

Besonders wichtig ist die Zusammenarbeit von Elternhaus und Schule bei ernsthaften Erkrankungen. Wenn eine Schülerin/ein Schüler an einer dauerhaften Krankheit leidet, die im Unterricht auftreten kann oder die gegebenenfalls Maßnahmen während des Unterrichts erfordert (z.B. Diabetes), sollten Klassenlehrer und Fachlehrer informiert sein.

Bei schwerer Infektionserkrankung (z. B. Diphtherie, Cholera, Typhus usw.), Infektionskrankheiten, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen können (z. B. Keuchhusten, Masern, Scharlach, Mumps, Windpocken usw.), sowie bei Kopflausbefall darf die Schule nicht besucht werden. Bitte informieren Sie uns in solchen Fällen, damit wir in Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsamt nötigenfalls Maßnahmen ergreifen können, die eine Weiterverbreitung der Krankheit verhindern. (Vgl. dazu auch 7.1 Corona-Regelungen)

Auch in der Schule oder auf dem Schulweg passieren leider Unfälle. Sie müssen schnellstmöglich im Sekretariat angezeigt werden.

17. Abi-Partys

Es ist an fast allen Gymnasien üblich, dass die künftigen Abiturjahrgänge so genannte Abi-Partys durchführen. Dabei handelt es sich nicht um Schulveranstaltungen. Entsprechend gibt es auch keinerlei Aufsicht durch die Schule. Der Besuch derartiger Veranstaltungen ist reine Privatsache.

18. Diebstahl / Sachschäden

Die Schule ist Teil der Gesellschaft. Wie „draußen“ gibt es leider bei uns ebenfalls Diebstähle und Sachbeschädigung, wenn auch zum Glück sehr selten. Ich bitte alle Mitglieder der Schulgemeinschaft, den „schwarzen Schafen“ keine Gelegenheiten zu bieten. Wertsachen und Geld sollten nie unbeobachtet irgendwo abgelegt werden. Sie gehören nicht in eine abgestellte Schultasche. Ebenso wenig dürfen sie während des Sportunterrichtes im Umkleideraum

verbleiben. Häufig werden die Wertgegenstände während des Sportunterrichts an einer Stelle gesammelt. Hierbei handelt es sich nicht um eine Übernahme durch die Lehrkraft. Vielmehr bleibt jeder für sein Eigentum selbst verantwortlich.

19. Bild und Tonaufnahmen in der Schule / Internet / Handynutzung

Das Roswitha-Gymnasium verbietet den Gebrauch von Smartphones / Handys oder vergleichbaren Geräten in der Schule nicht generell. Sie müssen allerdings im Unterricht **ausgestellt** sein. Schülerinnen und Schüler der Klassen fünf bis zehn dürfen diese Geräte in den Pausen auf dem Schulhof nutzen (**nicht innerhalb der Gebäude!**). Für Schülerinnen und Schüler der Oberstufe gibt es in den Pausen keine räumliche Einschränkung. Mit Genehmigung oder auf Bitten einer Lehrkraft kann das Handy auch im Unterricht bzw. im Gebäude benutzt werden, z.B. für Internetrecherchen.

Im Vergleich zu vielen anderen Schulen ist das eine liberale Regelung. Damit sie funktioniert, muss mit den Geräten verantwortungsvoll umgegangen werden. Leider gibt es insbesondere im Zusammenhang mit Bild- und Tonaufzeichnungen mitunter Fälle, in denen Grenzen überschritten werden. Ich weise deshalb ausdrücklich auf das Recht jeder Person am eigenen Bild und Wort hin. Bild- und Tonaufzeichnungen erfordern grundsätzlich das Einverständnis derer, die zu sehen bzw. zu hören sind.

Ich bitte Sie herzlich, sprechen Sie mit Ihren Kindern über die Problematik. Vielen ist gar nicht bewusst, was sie tun, wenn sie z. B. mit ihrem Handy in der Schule Aufnahmen von anderen Personen machen.

Ebenso ist vielen Kindern bzw. Jugendlichen gar nicht bewusst, was sie anrichten, wenn sie sich in Internetforen oder via Handy negativ oder gar beleidigend über andere äußern. Hier wird schnell die Grenze zum Mobbing überschritten. Die Schule versucht, solchen Verfehlungen präventiv entgegenzuwirken. Auch diesbezüglich bitte ich Sie um Unterstützung, indem Sie mit Ihren Kindern die Problematik erörtern und darauf achten, dass die neuen Medien nur sinnvoll und legal genutzt werden.

20. Vereinigung der Eltern, Ehemaligen und Freunde des Roswitha-Gymnasiums e. V.

Die Vereinigung ist der Förderverein für die Schule. Sie unterstützt Projekte und Aktivitäten des Roswitha-Gymnasiums und tätigt Anschaffungen, die mit normalen Haushaltsmitteln nicht möglich wären.

Ich möchte Sie bitten, die wichtige Arbeit der Vereinigung zu fördern, indem Sie eine Mitgliedschaft erwerben. Eine Beitrittserklärung liegt bei. Natürlich sind auch einmalige Geld- oder Sachspenden direkt an die Schule oder an die Vereinigung möglich. Allen, die sich zum Beitritt oder/und zu einer Spende entschließen, danke ich im Namen der Schule ganz herzlich für ihren Beitrag zum Wohle des Roswitha-Gymnasiums.

Mitglieder der Vereinigung erhalten den umfangreichen, im Farbdruck erscheinenden Jahresbericht der Schule, „Hallo“, den die Vereinigung herausgibt, kostenfrei. Nicht-Mitglieder können den „Hallo“ für 5,- Euro erwerben, jedenfalls, solange der Vorrat reicht. Damit Sie nicht leer ausgehen, haben Sie die Möglichkeit, sich mit anliegender Vorbestellung ein Exemplar zu sichern.

Ihnen bzw. Ihren Kindern wünsche ich ein erfolgreiches Schuljahr 2021/2022.

Mit freundlichen Grüßen

(Müller)
Oberstudiendirektor

Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen

RdErl. d. MK v. 1. 4. 2008 - 35-306-81-701/04 (Nds.MBl. Nr.24/2008 S.679) - VORIS 22410 -

Bezug: Erl. v. 29.6.1977 (SVBl. S.180), geändert durch RdErl. v. 15.1.2004 (SVBl. S.133) - VORIS 22410 00 00 00 011 -

1. Es wird untersagt, Waffen i.S. des Waffengesetzes in der jeweils geltenden Fassung mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen. Dazu gehören die im Waffengesetz als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die so genannten Springmesser, Fallmesser, Einhandmesser und Messer mit einer festen Klinge von mehr als 12 cm Klingenlänge, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe usw.) sowie Schusswaffen (einschließlich Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen).
2. Das Verbot erstreckt sich auch auf gleichgestellte Gegenstände (z.B. Gassprühgeräte), Hieb- und Stoßwaffen sowie waffenähnliche Gegenstände wie Schlachter-, Küchen- oder Taschenmesser, Pfeffersprays und Laser-Pointer.
3. Verboten sind auch Waffen, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist oder die vom Anwendungsbereich des Waffengesetzes ganz oder teilweise ausgenommen sind (z.B. Spielzeugwaffen oder Soft-Air-Waffen mit einer Geschossenergiegrenze bis zu 0,5 Joule). Untersagt wird auch das Mitbringen oder Beisichführen von Nachbildungen von Waffen, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen i. S. des Waffengesetzes verwechselt werden können.
4. Das Verbot gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (z.B. Jagdschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.
5. Untersagt wird außerdem das Mitbringen und Beisichführen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver sowie von Chemikalien, die geeignet sind, für explosive Verbindungen verwendet zu werden.
6. Die Schulleitung kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, z.B. für Sport- oder Theaterveranstaltungen, im Hauswirtschaftsunterricht oder während Schulveranstaltungen mit Essenverkauf.
7. Alle Schülerinnen und Schüler sind jeweils zu Beginn eines Schuljahres über den Inhalt dieses RdErl. zu belehren.

Dabei ist auf die altersbedingten speziellen Gefährdungen besonders einzugehen. Es ist darauf hinzuweisen, dass ein Verstoß gegen das Verbot des Mitbringens von Waffen usw. eine Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahme zur Folge haben kann.
8. Ein Abdruck dieses RdErl. ist jeweils bei der Aufnahme in eine Schule (in der Regel erstes und fünftes Schuljahr sowie beim Eintritt in berufsbildende Schulen) den Erziehungsberechtigten zur Kenntnis zu geben.
9. Dieser RdErl. tritt am 1.1.2009 in Kraft. Gleichzeitig wird der Bezugserlass aufgehoben.

- Abschnitt ggf. über den Klassenlehrer/die Klassenlehrerin ans Sekretariat -

.....
Name, Vorname

.....
Name und Klasse bzw. Tutorenkurs des Kindes

Ich bin nicht Mitglied in der Vereinigung der Eltern, Ehemaligen und Freunde des Roswitha-Gymnasiums und bestelle hiermit den im ersten Quartal 2022 erscheinenden „Hallo“ zum Preis von 5,- Euro.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift



- Rückgabe an Klassenlehrer/in bzw. Tutor -

.....
Name des Erziehungsberechtigten

.....
Name und Klasse bzw. Tutorenkurs des Kindes

Den Elternbrief 1 / 2021/22 habe ich / haben wir erhalten und zur Kenntnis genommen.

.....
Unterschrift eines Erziehungsberechtigten/
des volljährigen Schülers / der volljährigen Schülerin